

III-70 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1980 -10- 07

Bericht
der Bundesregierung
gemäß § 9 Absatz 2
des

Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976
(Grüner Plan 1981)

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

	Seite
Einleitung	1
Auswirkungen des Grünen Planes 1979	1
Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1979 ...	4
Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1981	6
Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen .	8
Verbesserung der Produktionsgrundlagen	9
Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft	15
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	20
Forschungs- und Beratungswesen	22
Sozialpolitische Maßnahmen	23
Kreditpolitische Maßnahmen	24
Grenzlandsonderprogramme	26
Bergbauernsonderprogramm	27

Einleitung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 9. Juni 1976, BGBl. Nr. 299, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß den §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten.

In Entsprechung dieses gesetzlichen Auftrages hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den "Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1979" in der Sitzung des Ministerrates am 9. September 1980 der Bundesregierung vorgelegt. Am gleichen Tage wurde dieser Bericht (Grüner Bericht) dem Nationalrat zugeleitet.

Die Bundesregierung legt nunmehr aufgrund ihres Beschlusses vom 6. Oktober 1980 dem Nationalrat im Sinn der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes den "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" vor, der auch die Maßnahmen enthält, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.

Auswirkungen des Grünen Planes 1979

Auch 1979 waren die Hilfen des Grünen Planes auf die Verbesserung der Infra-, Produktions-, Betriebs- und Marktstruktur sowie auf Maßnahmen zur Sicherung der Umweltbedingungen bzw. zur Pflege der Kulturlandschaft und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft gerichtet. Die 1979 für die Maßnahmen des Grünen Planes aufgewendeten Mittel betrugen 1.659,96 Millionen Schilling bzw. um 22,3 % mehr als 1978, im Zeitraum 1970 bis 1979 fast 12 Milliarden Schilling. Hervorzuheben sind das Bergbauernsonderprogramm, für das 1979 695,74 Millionen Schilling aufgewendet wurden (1978: 426,62 Millionen Schilling), sowie die Grenzlandsonderprogramme mit 85 Millionen Schilling.

Im Rahmen der Verbesserung der Produktionsgrundlagen sind u.a. Maßnahmen zur Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion (z.B. Anbauversuche mit eiweiß- und ölhaltigen Pflanzen, der Tabakanbau) sowie der Viehwirtschaft (z.B. Leistungsprüfung und -kontrolle) gefördert worden. Einen Schwerpunkt bildete die Förderung von Maschinenringen. Die Mittel des Grünen Planes trugen weiters zur Finanzierung des Baues von Ent- und Bewässerungsanlagen für 1.997 ha bei. 5.352 ha

(einschließlich Bergbauernsonderprogramm und Grenzlandsonderprogramme) wurden im Rahmen der Geländekorrekturen flächenstrukturell bereinigt. Weiters wurden forstliche Maßnahmen auf insgesamt 8.984 ha mit Mitteln des Grünen Planes einschließlich des Bergbauernsonderprogrammes bezuschußt, davon waren 2.239 ha Neuaufforstungen und 595 ha Hochlagenaufforstungen. Außerdem wurden Beihilfen zur Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes und zu Waldbrandversicherungsprämien geleistet.

Die Mittel zur Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft dienten 1979 zur Finanzierung der landwirtschaftlichen Regionalförderung, der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete (Wegebau); des Ausbaues des ländlichen Telefon- und Stromnetzes, der Agrarischen Operationen, des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, der Besitzaufstockung sowie der Maßnahmen des Besitzstrukturfonds.

In der landwirtschaftlichen Regionalförderung waren rund 17.400 Betriebe erfaßt. Durch Güterwege wurden mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes 2.065 bäuerliche Betriebe (1970 bis 1979: 25.316) erschlossen, weiters wurden 487 km Forstwege (1970 bis 1979: 9.350 km) gebaut. 474 bäuerliche Betriebe und 554 sonstige ländliche Anwesen erhielten einen Neuanschluß an das Stromnetz oder eine Netzverstärkung, 558 Betriebe einen Telefonanschluß.

Im Mittelpunkt der Agrarischen Operationen stand wieder die Förderung der Zusammenlegung und Flurbereinigung. 1979 wurde eine Fläche von 12.875 ha (1970 bis 1979 rund 210.000 ha) im Rahmen dieser Verfahren neu zugeteilt. 217 landwirtschaftliche Siedlungsbauvorhaben wurden gefördert. Zur Besitzaufstockung sind mit Hilfe von Agrarinvestitionskrediten 3.327 ha angekauft worden (1970 bis 1979: 44.275 ha). Im Rahmen des Besitzstrukturfonds wurde der Ankauf von 515 ha durch zinsverbilligte Kredite ermöglicht. Durch Leistung von Verpachtungsprämien sind 965 ha zur Besitzaufstockung herangezogen worden. Seit 1971 wurden mit Hilfe von Verpachtungsprämien 6158 ha an Pachtgründen freigesetzt.

Die Absatz- und Verwertungsmaßnahmen trugen insbesondere zur Verbesserung der Marktstruktur, zur Marktbeobachtung und -berichterstattung sowie zur Werbung für den Absatz verschiedener landwirtschaftlicher Produkte und Leistungen (Urlaub am Bauernhof) bei.

Für das landwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen wurden 1979 16,2 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt (1970 bis 1979: 211,9 Millionen Schilling). Für das land- und hauswirt-

schaftliche Beratungswesen wurden 85,09 Millionen Schilling aus dem Grünen Plan aufgewendet, für die Forstberatung weitere 7,70 Millionen Schilling.

Die Mittel des Grünen Planes halfen auch, die Wohnverhältnisse der Land- und Forstarbeiter zu verbessern. 1979 konnte durch diese Mittel die Finanzierung des Baues von 482 Eigenheimen und der Herstellung bzw. Verbesserung von 157 Dienstwohnungen erleichtert werden.

Für das im Jahr 1979 vergebene Agrarinvestitionskreditvolumen von 2,5 Milliarden Schilling an 10.478 Darlehensnehmer wurden 530,00 Millionen Schilling an Zinsenzuschüssen aus dem Grünen Plan in Anspruch genommen und solche für die bis 1978 vergebenen und noch aushaftenden Agrarinvestitionskredite geleistet. Von 1970 bis 1979 haben 112.885 Darlehensnehmer (unter Berücksichtigung der Verzichte im laufenden Jahr) zinsverbilligte AIK in der Höhe von rund 18 Milliarden Schilling zur Finanzierung von Investitionen in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Bergbauernsonderprogrammes wurden 1979 folgende Erfolge erzielt: 1.640 ha wurden durch die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen flächenstrukturell bereinigt. Auf 6.477 ha wurden forstliche Maßnahmen gefördert. In der landwirtschaftlichen Regionalförderung waren rund 11.300 Betriebe erfaßt. 1.681 Bergbauernbetriebe wurden durch Güterwege erschlossen sowie 269 km Forstwege gebaut. 404 Berghöfe und 473 sonstige Objekte erhielten mit Hilfe der Förderungsmittel einen Neuanschluß an das Stromnetz oder eine Netzverstärkung, 558 Betriebe einen Telefonanschluß. Weiters wurden für 57.008 Betriebe Bergbauernzuschüsse in der Höhe von rund 186,36 Millionen Schilling geleistet. 40 Millionen Schilling betrafen den Rinderabsatz und 8,40 Millionen Schilling flankierende Maßnahmen zur Eindämmung der Milchproduktion.

Die durch Mittel des Grünen Planes geförderten Grenzlandsonderprogramme wurden 1979 weitergeführt. Als Maßnahmenfolge sind anzuführen: Auf 600 ha wurden landwirtschaftliche Geländekorrekturen gefördert und 508 ha im Rahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues melioriert. Die landwirtschaftliche Regionalförderung erfaßte 4.605 Betriebe. 245 Höfe wurden durch Güterwege erschlossen. Mit den für die Agrarischen Operationen eingesetzten Mitteln wurden 65 km Wege im Zusammenhang mit der Flurbereinigung fertiggestellt. Weiters wurden 257 ha aufgeforstet und 44 km Forstwege gebaut.

- 4 -

Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1979

Der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zum Brutto-Inlandsprodukt und jener zum Volkseinkommen stiegen bei weiterhin rückläufiger Zahl an Arbeitskräften nach den vorläufigen Ergebnissen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 1979 um 2,3 bzw. 1,8 %. Die Leistungseinkommen stiegen je Erwerbstätigem im Agrarsektor um 5,5 %. Die Endproduktion der Landwirtschaft war um 2,7 % geringer, jene aus der Forstwirtschaft um 32,6 % höher als im Jahr zuvor. Die Arbeitsproduktivität wurde um 3,7 % verbessert. Die Situation des agrarischen Außenhandels hat sich 1979 weiter verbessert. Der Preis-Index der Betriebseinnahmen verzeichnete einen Rückgang um 2,1 %, jener der Gesamtausgaben stieg nur geringfügig um 2,3 %.

Die Ergebnisse der freiwillig buchführenden Haupterwerbsbetriebe verzeichneten nach Jahren der Einkommensverbesserung 1979 im Durchschnitt einen Rückgang, der beim Landwirtschaftlichen Einkommen je Arbeitskraft 6 % betrug. Seit 1970 ist das Einkommen im jährlichen Durchschnitt real um 2,9 % gestiegen. Im Vergleich zu 1978 erzielten die Betriebe am Alpenostrand (+ 23 %), jene des Hochalpengebiets (+ 20 %) und die im Südöstlichen Flach- und Hügelland (+ 6 %) die stärksten Einkommensverbesserungen, während die einkommensstärkeren Betriebe im Nordöstlichen Flach- und Hügelland sowie im Alpenvorland Rückgänge von 24 bzw. 16 % hatten. In den anderen drei Produktionsgebieten ist das Einkommen schwach gestiegen, gleichgeblieben oder geringfügig zurückgegangen. In den ackerbaubetonten Betriebsformen wirkten sich nach der Rekord-ernte 1978 die witterungsbedingt geringeren Erträge aus dem Getreide- und Weinbau sowie die infolge gesunkener Preise niedrigeren Erlöse aus der Schweinehaltung negativ aus, während in den grünlandbetonten Betriebsformen aus der Rinderhaltung, Milchwirtschaft sowie aus dem Waldbau Einkommensverbesserungen erzielt werden konnten. Die erneut gestiegenen öffentlichen Zuschüsse für betriebliche Zwecke trugen zur Milderung der Einkommensunterschiede bei, auch die Sozialeinkommen haben sich erhöht. Das Gesamteinkommen war im Bundesdurchschnitt mit 206.000 S je Betrieb zwar geringer als 1978, es konnten aber in der Regel in den einkommensschwächeren Produktionslagen zum Teil beachtliche Verbesserungen des realen Einkommens erzielt werden, während in den Gunstlagen (Nordöstliches Flach- und Hügelland sowie Alpenvorland) das dort im Vergleich zu anderen Produktionsgebieten gegebene hohe Einkommensniveau eine Abschwächung erfuhr.

Der Lebensstandard der bäuerlichen Familien wurde weiter verbessert (Verbrauchserhöhung 1979: 7 %, 1978: 6 %).

Die Ertragslage im Bergbauerngebiet war durch eine starke Verbesserung des Landwirtschaftlichen und des Gesamt-Einkommens je Arbeitskraft (+ 14 % bzw. + 12 %) in den Haupterwerbsbetrieben gekennzeichnet. Insbesondere die Bergbauernbetriebe des Alpengebiets konnten einen hohen Einkommenszuwachs erzielen (+ 18 %), in jenen des Wald- und Mühlviertels betrug er 6 %. Die Verbesserung der Einkommenslage kam auch hier durch vermehrte Roherträge aus der Milchproduktion, der Waldwirtschaft und bei Rindern sowie durch erhöhte nichtlandwirtschaftliche Einkommenskomponenten zustande.

In den Weinbauspezialbetrieben verminderte sich das Einkommen vor allem wegen der niedrigen Ernte. Auch in den Gartenbaubetrieben ergab sich ein Einkommensrückgang.

Die buchführenden Nebenerwerbsbetriebe erzielten 1979 je Arbeitskraft ein um 2 % höheres Gesamteinkommen als im Jahr zuvor. Sie erreichten damit je Arbeitskraft ein um 5 % höheres Gesamteinkommen als der Durchschnitt der Haupterwerbsbetriebe. Nach der 1978 verzeichneten Steigerung ist das Landwirtschaftliche Einkommen im Berichtsjahr gesunken. Wesentliche Teile des außerbetrieblichen Einkommens der Nebenerwerbsbauern wurden auch 1979 wieder in die landwirtschaftlichen Betriebe investiert.

Im Sinn der Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes werden auch in Zukunft Maßnahmen des Grünen Planes vor allem zur Verbesserung der Infra-, Produktions- und Betriebsstruktur notwendig sein. Sie werden insbesondere auf eine überbetriebliche Zusammenarbeit, Rationalisierung der Betriebe, Anpassung der Produktion an die Nachfrageentwicklung, auf strukturelle Änderungen sowie auf eine Verstärkung der Direktzuschüsse zu richten sein. Die regional differenzierte Förderungspolitik im Wege des Bergbauernsonderprogrammes und der Grenzlandsonderprogramme wird fortzuführen sein. Die finanzielle Dotierung des Bergbauernsonderprogrammes ist auch im Hinblick auf die Bedeutung der bergbäuerlichen Tätigkeit zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft von wesentlicher Bedeutung.

- 6 -

Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht
genommenen Maßnahmen 1981

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur beschleunigten Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft, zur Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen, zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes sowie zur bestmöglichen Versorgung mit Nahrungsmitteln wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen für Förderungsschwerpunkte (§ 7 Abs. 5 des Landwirtschaftsgesetzes) der Kommission gemäß § 7 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes) vorgeschlagen, die Maßnahmen im Sinn des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes wie folgt zu dotieren:

M a ß n a h m e n	Bundesbeiträge in Millionen Schilling
<u>VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN</u>	
1. Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion	7,000
2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft .	26,000
3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	8,000
4. Technische Rationalisierung	9,230
5. Landwirtschaftlicher Wasserbau	23,285
6. Forstliche Maßnahmen	21,380
7. Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung ..	7,215
8. Erholungswirkung des Waldes	1,900
9. Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung	2,185
<u>VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT</u>	
0. Landwirtschaftliche Regionalförderung	23,160
1. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	130,000
2. Forstliche Bringungsanlagen	12,130
3. Telefonanschlüsse und Elektrifizierung ländlicher Gebiete	3,900
4. Agrarische Operationen	49,020
5. Siedlungswesen	2,565
6. Besitzstrukturfonds	3,059
Zwischensumme	330.029

M a ß n a h m e n

Bundesbeiträge
in Millionen Schilling

Übertrag	330,029
<u>ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN</u>	
17. Verbesserung der Marktstruktur	0,002
18. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung	6,998
<u>FORSCHUNGS- UND BERATUNGSWESEN</u>	
19. Forschungs- und Versuchswesen	16,070
20. Beratungswesen	85,500
<u>SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN</u>	
21. Landarbeiterwohnungen	41,638
22. Solidaritätsaktion	0,500
<u>KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN</u>	
23. Zinsenzuschüsse	565,000

AgrarinvestitionskrediteMillionen
Schilling

a) für die Posten 1, 2, 5, 6, 10 bis 17, 21 und 24	1.520
b) für die Mechanisierung der Landwirtschaft	150
c) für die Verbesserung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude	650
d) für die Besitzaufstockung	80
e) für die Verbesserung der ländlichen Hauswirtschaft	50
f) für sonstige Kreditmaßnahmen	50

GRENZLANDSONDERPROGRAMME

24. Grenzlandsonderprogramme	
(deren Dotierung ist mit insgesamt 85 Millionen Schilling im Förderungsansatz "Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft" enthalten.)	

Summe	1.045,737	2.500
-------------	-----------	-------

BERGBAUERNSONDERPROGRAMM

25. Bergbauernsonderprogramm	776,800
------------------------------------	---------

Insgesamt	1.822,537	2.500
-----------------	-----------	-------

Weiters sind für den Grünen Plan aus der Stabilisierungsquote und der Konjunkturbelebungsquote vorgesehen:

Titel	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote
	Millionen Schilling	

602	15,000	25,000
603	19,000	19,000
Summe	34,000	44,000

Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen

Im Sinn der Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes und der Regierungserklärung 1979 mißt die Bundesregierung einer leistungsfähigen und wirtschaftlich gesunden Landwirtschaft größte Bedeutung zu. Technischer Fortschritt und steigende Produktion haben aber dazu geführt, daß sich die Verbesserung des Einkommens in den verschiedenen Betriebsgruppen unterschiedlich entwickelte. Insbesondere Landwirte in den von der Natur benachteiligten Gebieten konnten an der Entwicklung weniger teilhaben. Die Agrarpolitik der Bundesregierung sieht daher vor, der Bergbauern- und Grenzlandförderung sowie der Verbesserung der Infrastruktur besonderen Vorrang zu geben und die kleinen Betriebe verstärkt zu fördern. Hierbei hat sich die Förderung auf alle Erwerbsarten (Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe) zu erstrecken.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden und den regionalen und betriebsspezifischen Notwendigkeiten entsprechen zu können, sind für die nachstehenden Schwerpunktmaßnahmen im Interesse einer Konzentration und bestmöglichen Effizienz der Mittel folgende Grundsätze für eine differenzierte Förderungspolitik festzuhalten:

Eine Förderung der Einzelbetriebe (Einzelmaßnahmen) durch Beihilfen wird in der Regel auf die Betriebe des Bergbauerngebietes und anderer entsiedlungsgefährdeter Gebiete (z.B. Ostgrenzgebiete) zu beschränken sein. Die Förderung von Gemeinschaftsmaßnahmen und -einrichtungen hat im Weg von Beihilfen allen sozioökonomischen Erwerbsarten im gesamten Bundesgebiet zugute zu kommen.

Die Leistung von Zinsenzuschüssen für Investitionsdarlehen ist vor allem auf jene Anschaffungen zu konzentrieren, die ohne Störung des Marktgleichgewichts besonders zur Rationalisierung der Einzelbetriebe, zur Hebung des Einkommens und Lebensstandards der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen beitragen sowie der räumlichen Funktion und dem natürlichen Standort des jeweiligen sozioökonomischen Betriebstyps entsprechen. Zinsverbilligte Kredite für die Errichtung und den Um- bzw. Ausbau von Wohngebäuden sind erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten der allgemeinen Wohnbauförderung und des Wohnungsverbesserungsgesetzes in Betracht zu ziehen. Auch haben solche Kredite zur Anschaffung von Maschinen in Maschinenringen (oder durch Maschineringmitglieder) und unter Einhaltung der richtlinienmäßig festgelegten Mindesteinsatzgrenzen durch Betriebe im Bergbauerngebiet und in anderen Problemgebieten Vorrang. AIK für Investitionen zur Verbesserung der Marktstruktur sind nur auf jene Betriebe zu beschränken, die mit der Vermarktung von besonders preisempfindlichen Agrarprodukten befaßt sind oder bei denen es sich um kapitalschwache Neugründungen handelt.

VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN

1. Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität in der pflanzlichen Produktion betreffen die Sparten Pflanzen- und Futterbau sowie die Spezialkulturen Obst-, Garten- und Weinbau, die Sonderkulturen und die Sparte Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft durch die Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und die Erhöhung der Produktivität gesichert werden, sodaß die gebotenen Marktchancen auf den inländischen sowie auf den Export-Märkten besser wahrgenommen werden können. Schwerpunktmäßig sollen die Maßnahmen insbesondere umfassen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen durch Rationalisierung, Verbesserung der Produktionsstruktur und der Wachstumsbedingungen bei gleichzeitiger Beachtung der Ernährungssicherung; insbesondere sollen das Ertragspotential und die geeignetsten Anbaugelände für Ölfrüchte durch Versuche festgestellt werden.

Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut bei gleichzeitiger Reduzierung der Importabhängigkeit.

Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und Vorratslager vor pflanzlichen und tierischen Schädlingen sowie produktionsbeeinträchtigenden Natureinflüssen.

Erzielung weiterer Fortschritte in der Lagerung, Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte insbesondere für die innerbetriebliche Verwertung.

Durchführung entsprechender spezifischer Maßnahmen zur Sicherung des Anbaues von förderungswürdigen Sonderkulturen (z.B. Tabak und andere Produktionsalternativen).

Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (z.B. Erzeugergemeinschaften).

Bei der Realisierung dieser Maßnahmen werden in verstärktem Umfang die Erfordernisse eines aktiven Umweltschutzes zu beachten sein. Dies bezieht sich insbesondere auf die Forcierung des integrierten Pflanzenschutzes und in weiterer Folge auf jene von integrierten Produktionssystemen.

2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft

Zur Verbesserung der Produktivität der Viehwirtschaft dienen züchterische Maßnahmen sowie zeitgemäße Erzeugungsmethoden unter Berücksichtigung einer arbeitsteiligen Produktion. Sie sind zusammen mit entsprechender Vermarktung und Verwertung die Grundpfeiler der Veredelungswirtschaft.

Die Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem tierischem Zuchtmaterial ist eine wesentliche Voraussetzung zur Verbesserung

der tierischen Produktion im Inland sowie zur Sicherung des Zuchttierexportes.

Zur Verbesserung der wirtschaftlich wichtigen Leistungsanlagen liefern die Leistungsprüfungen jene Ergebnisse, die für die Zuchtwahl in allen Tiersparten von wesentlicher Bedeutung sind. Für die Auswertung der Ergebnisse der Leistungskontrolle hat sich die elektronische Datenverarbeitung als zweckmäßig erwiesen. Die gewonnenen Ergebnisse liefern die Grundlagen für die Zuchtplanung und geben gleichzeitig auch betriebs- und marktwirtschaftliche Aufschlüsse. Außerdem sind die Leistungsprüfungen - abgesehen von der primären züchterischen Zielsetzung - überaus wertvoll für die Beratung und für die gesamte Tierproduktion. Die hohen Kosten der Leistungsprüfung übersteigen die Wirtschaftskraft der einzelnen Züchter, sodaß Zuschüsse geleistet werden müssen. Obwohl hiefür vor allem die Bundesländer zuständig sind, ist der Bund bereit, Beiträge hiezu zur Verfügung zu stellen.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Durchführung der Milchleistungskontrolle (derzeit sind 280.600 Kühe in 33.600 Betrieben mit einer Durchschnittsleistung von 4.280 kg Milch bei 4,08 % Fett und 3,25 % Eiweißgehalt erfaßt, das sind 28,8 % des Gesamtkuhbestands), um mit der Ausdehnung die Zuchtbasis zu erweitern. Die Berücksichtigung der anderen Inhaltsstoffe der Milch (neben Fett auch Eiweiß) gewinnt international an Bedeutung.

Ausbau der künstlichen Besamung der Rinder (derzeit werden im gesamtösterreichischen Durchschnitt rund 57 % der belegfähigen Rinder künstlich besamt), um einerseits eine erfolgversprechende Selektion der Stiere zu erreichen und andererseits für die rasche Verbreitung der positiven Erbanlagen zu sorgen. Zunehmende Anwendung findet die künstliche Besamung in der Schweinezucht.

Ausgestaltung der stationären Leistungsprüfung für Rinder, Schweine und Geflügel, Ausbau der Eber-Eigenleistungsprüfung sowie Weiterführung der Kreuzungszuchtprogramme bei Schweinen und Schafen.

Maßnahmen zur leistungsmäßigen Verbesserung der Anpassung der Zuchtziele an die neuen Erfordernisse in der Pferdehaltung.

Ausbau des Leistungsprüfwesens in den Kleintierzuchtsparten.

Maßnahmen zur Verbesserung der Rohmilchqualität durch gezielte Untersuchungen der Eutergesundheit bzw. durch Durchführung des Hygieneprogrammes. Ausbau der Untersuchungsmöglichkeiten der Rohmilch im Hinblick auf die Qualität sowie die milchwirtschaftliche Hofberatung.

Koordinierung der viehwirtschaftlichen Beratung unter Berücksichtigung der Leistungs(Qualitäts)kontrolle und der Fütterungsberatung, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftseigene Futterbasis.

Unterstützung alternativer Erzeugungsmethoden an Stelle der Milchproduktion (Einstellerproduktion über die Mutterkuhhaltung, Damtierhaltung, Ankauf von Zuchtschafen zur Mastlämmererzeugung).

Mittel des Grünen Planes stehen daher zur Finanzierung und Weiterentwicklung der züchterischen Maßnahmen und Einrichtungen der Leistungsprüfung und Fütterungsberatung und der hiezu notwendigen Einrichtungen sowie zum Ausbau der künstlichen Besamung und zur Gewährung von Prämien bei alternativen Erzeugungszweigen zur Verfügung.

3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

Mit dieser Maßnahme soll durch die Beseitigung von Geländehindernissen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Arbeitswirtschaft erleichtert und insbesondere die Unfallgefahr mit Landmaschinen und Traktoren herabgesetzt werden. Die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung solcher Flächen hat auch in Zukunft gewährleistet zu sein, sodaß insbesondere bei landwirtschaftlichen Grenzertragsböden dieser Grundsatz zu beachten ist. Die Maßnahmen erfolgen unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landschafts- und Naturschutzes.

Im einzelnen sind folgende Geländekorrekturen vorgesehen:

Planierungen mit Hilfe von schweren Planierraupen zum Zweck der Beseitigung von aufzulassenden Feld- und Hohlwegen, Gräben, Böschungen, sonstigen Geländehindernissen und (einschließlich Umbruchsarbeiten) insbesondere im Zug von Zusammenlegungsverfahren, um eine optimale Flureinteilung zu erhalten;

Entfernung von Geländehindernissen und Gefahrenstellen auf landwirtschaftlichen Kulturflächen unter größtmöglicher Wahrung des Landschaftsbildes, um den Einsatz moderner Landmaschinen sowie die Anwendung neuer Arbeitsverfahren zu ermöglichen.

Bei den zunehmend im hügeligen Gelände vorzunehmenden Grundstückszusammenlegungen werden die Arbeiten von Jahr zu Jahr technisch schwieriger und finanziell aufwendiger. Die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen schaffen erst die Voraussetzung für den Erfolg dieser Strukturmaßnahme.

Dasselbe gilt dort, wo erst die Entfernung von Geländehindernissen in den landwirtschaftlichen Nutzflächen den einzelnen Betrieben eine moderne Mechanisierung ermöglicht.

4. Technische Rationalisierung

Im Rahmen dieser Maßnahmen wird die Abhaltung landtechnischer Kurse und die Tätigkeit in den Maschinenringen gefördert.

- 12 -

Die Abhaltung von Maschinenpflege- und -bedienungskursen, von Schweiß-, handwerklichen Selbsthilfe- und Traktorfahr-Kursen sowie von Bau-Selbsthilfekursen gewährleistet die Weiterbildung der bäuerlichen Jugend und interessierter Landwirte. Eine zeitgemäße technische Fortbildung soll die Landwirte befähigen, einfache, jedoch arbeitsaufwendige Reparaturen an Landmaschinen selbst vorzunehmen und das technische Inventar besser instandzuhalten.

Die überbetriebliche Nutzung der Landmaschinen gewinnt zunehmend an Bedeutung, wobei sich die Maschinenringe als bäuerliche Selbsthilfeeinrichtung besonders bewähren. Ende 1979 gab es 226 Maschinenringe (davon 49 mit hauptberuflichen Geschäftsführern) mit 28.108 Mitgliedern in Österreich. Zur Förderung der Maschinenringe stehen 1980 rund 7,3 Millionen Schilling zur Verfügung. Mit dieser überbetrieblichen Organisation wird den bäuerlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben, durch Kostensenkung eine Einkommenserhöhung zu erreichen. Die Gründung von Maschinenringen und Mitbetreuung der Betriebshilfe erfordern viel Initiative, weshalb der weitere Ausbau von Maschinenringen wirksam zu unterstützen ist.

5. Landwirtschaftlicher Wasserbau

Der Landwirtschaftliche Wasserbau umfaßt die Verbesserung des gestörten Wasserhaushaltes landwirtschaftlich genutzter Böden durch Entwässerung, durch Bewässerung sowie die Regulierung kleiner Gewässer. Betriebswirtschaftlich vordringlich sind hiebei die Kleindränungen im Bergbauerngebiet und im Grenzland. Die Landwirtschaftlichen Wasserbauten schaffen vielfach erst die Voraussetzung für den Erfolg struktureller politischer Maßnahmen durch die Regelung der Bodenfeuchteverhältnisse. Bei Grundzusammenlegungen und für den rationellen Maschineneinsatz werden deshalb Entwässerungsmaßnahmen bevorzugt behandelt. Die Regulierung kleiner Gewässer dient der Ordnung der Wasserverhältnisse zum Schutz des ländlichen Raumes vor Überflutung. Im rutschgefährdeten Berg- und Hügel-land sind Sicherungsmaßnahmen durch Entwässerung der Berg-

hänge zur Erhaltung der Betriebsflächen sowie der Wohn- und Wirtschaftsgebäude notwendig.

Zu den Kosten der Entwässerung können nach dem Wasserbautenförderungs-gesetz Bundesbeiträge bis zu 30 bzw. 40 % (in Ausnahmefällen 45 %) geleistet werden, wenn das Bundesland einen mindestens gleichhohen Beitrag bewilligt. Da die Interessenten oft nicht in der Lage sind, den auf sie entfallenden Kostenanteil schon während der Bauführung zu leisten, ist außerdem die Bereitstellung zinsverbilligter Kredite (Agrarinvestitionskredite) möglich.

6. Forstliche Maßnahmen

Unter diesem Titel werden u.a. folgende Maßnahmen, wie sie das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, im Abschnitt X (Förderung) vorsieht, weitergeführt:

- Neuaufforstung von Grenzertragsböden und Ödland;
- maschinelle Bodenvorbereitung;
- Wiederaufforstung von Katastrophenflächen;
- Bestandsumbau;
- Meliorationsdüngung;
- Kultursicherungs- und -pfl egemaßnahmen sowie
- Hilfestellung bei Absatz- und Verwertungsmaßnahmen.

Schwerpunkt dieser Maßnahmen sind die Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden und die Wiederaufforstung von Schadensflächen nach der Schneebruchkatastrophe 1979.

Die forstlichen Maßnahmen zielen entsprechend § 142 (1) lit. b Forstgesetz 1975 auf die Verbesserung der Nutzwirkung des Waldes hin, verbunden mit einer wirtschaftlichen Stärkung vorwiegend bäuerlicher Betriebe. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen in den Berggebieten; sie stellen den regionalen Schwerpunkt dieser Förderungsmaßnahmen (rund 75 % der Förderungsmittel werden im Bergbauerngebiet verwendet) dar, da gerade die Selbsthilfe der bäuerlichen Betriebe in den Gebirgsregionen durch die Förderung der Forstwirtschaft, die auf eine Produktivitätserhöhung und Einkommensverbesserung gerichtet ist, sehr wirksam gestärkt werden kann.

Zur Erreichung der angeführten Ziele sind außerdem Aufklärungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich.

- 14 -

Weiters soll durch geeignete Förderungsmaßnahmen eine vermehrte Holzverwendung im Bereich der Wirtschaft erreicht werden. Gezielte Marktpflege und systematischer Aufbau von Vermarktungseinrichtungen sollen der Erlössicherung für die vielen Besitzer von Kleinwald wie auch der Aufrechterhaltung der Stellung Österreichs als Exportland dienen.

Zur Sicherung gesunder und leistungsfähiger Waldbestände sind Maßnahmen im Rahmen des Forstschutzes notwendig.

7. Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung

Eine der vorrangigen Aufgaben der Forstpolitik ist die Erhaltung und Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes. Es ist daher notwendig, daß der Schutzwaldgürtel im Hochgebirge verjüngt und gestärkt wird, wobei der Aufschließung des Schutzwaldes besondere Bedeutung zukommt. Die Fläche des Schutzwaldes in und außer Ertrag beträgt rund 800.000 ha. Im Rahmen dieser Aufforstungen werden sehr häufig Räumungsmaßnahmen, Aufschließungsarbeiten sowie Weidefreistellungen notwendig sein. Auch werden die Kulturen durch Jahre hindurch gesichert werden müssen. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich in Form von Regionalprojekten, die meistens in Integralprojekte eingebunden sind, wobei die Förderungsschwerpunkte in Tirol, Kärnten und Salzburg liegen.

Die positiven Auswirkungen dieser Aufforstung liegen im Interesse der bäuerlichen Waldbesitzer, dienen aber im Hinblick auf die Verbesserung der Schutzwirkung auch allen in diesen Gebieten lebenden und erholungsuchenden Menschen.

8. Erholungswirkung des Waldes

Ein weiteres Förderungsziel nach dem Forstgesetz 1975 ist die Förderung der Erholungswirkung des Waldes. Gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften ist u.a. die Förderung von Gestaltungseinrichtungen vorgesehen.

9. Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung

Entsprechend den Bestimmungen des § 147 Forstgesetz 1975 sollen durch einen Zuschuß aus Bundesmitteln die Waldbrandversicherungsprämien verbilligt werden.

VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

10. Landwirtschaftliche Regionalförderung in Berg- und Problem-Gebieten

Zweck der landwirtschaftlichen Regionalförderung ist die einzelbetriebliche Förderung (auch Almen) in den Berg- bzw. landwirtschaftlichen Problem-Gebieten (z.B. Gebiete an der Ostgrenze, Gebiete mit Kleinbetriebsstruktur und ungenügenden Zuerwerbsmöglichkeiten, Wachau, Gebiete mit unzureichender Infrastruktur). Hierbei wird eine Koordinierung mit den anderen landwirtschaftlichen und auch außerlandwirtschaftlichen Förderungsmöglichkeiten angestrebt, damit eine nachhaltige Sanierung dieser Regionen bestmöglich erreicht werden kann.

Die Einzelmaßnahmen (Investitionsförderung) reichen, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebe (einschließlich Almen) und der regionalen und örtlichen Verhältnisse, von rein agrarischen Maßnahmen (Verbesserung der Grundlagen der Betriebe, wie Wegebau, Elektrifizierung, Hauswasserversorgung, Bau und Verbesserung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung auf dem Gebiet der Bodennutzung und der darauf aufgebauten Zweige der Veredlungswirtschaft und Maßnahmen zur Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse) bis zu den Maßnahmen zur Schaffung von Zuerwerbsmöglichkeiten (bäuerliche Gästebetten).

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bemühungen zur Umwandlung von landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Grundstücken in Wald hinzuweisen. Für die Neuaufforstung solcher Flächen wird im Hinblick darauf, daß nach erfolgter Neuaufforstung die Flächen auf längere Zeit (20 bis 30 Jahre) keinen oder nur einen sehr geringen Ertrag abwerfen als zusätzlichen Anreiz dem Grundeigentümer einer derartigen Kulturmwandlung eine einmalige Prämie von 2.000 S/ha nach durchgeführter Neuaufforstung geleistet.

Eine Erhöhung des Förderungseffektes dieser Maßnahmen ist jedoch von dem sinnvollen Zusammenwirken aller für diese Gebiete in Betracht kommenden Wirtschafts-

faktoren, dementsprechend auch von dem konzeptiven Einbinden in Förderungsmöglichkeiten der übrigen Wirtschaftsgruppen abhängig.

11. Verkehrerschließung ländlicher Gebiete

Die zunehmende Motorisierung sowie die Verschärfung der Konkurrenzbedingungen erfordern eine möglichst rasche verkehrsmäßige Erschließung der noch nicht erschlossenen ländlichen Gebiete durch Weganlagen (Hoferschließung und Erschließung der Wirtschaftsflächen). Diese Anlagen dienen in erster Linie dem An- und Abtransport von Produktionsmitteln und Erntegütern. Erst die Verkehrerschließung ermöglicht die volle Mechanisierung sowie die Marktorientierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Zugleich bietet sie freiwerdenden Arbeitskräften durch Verkürzung der Wegzeiten mit Hilfe moderner Verkehrsmittel die Möglichkeit, einem außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb in Tagespendlerentfernung nachgehen zu können. In vermehrtem Maß trägt sie zur Erschließung der Erholungslandschaft und somit zur Intensivierung des Fremdenverkehrs sowie des örtlichen Gewerbes bei und ist außerdem für die Ausbildung und die soziale Lage der ländlichen Bevölkerung von großer Wichtigkeit. Wie aus der Benützung der Wege geschlossen werden kann, gewinnen sie für den außerlandwirtschaftlichen Bereich bzw. für die Gesamtwirtschaft des ländlichen Raumes immer mehr an Bedeutung.

Nach Erhebungen der Bundesländer und unter Berücksichtigung der inzwischen angeschlossenen Höfe dürften Ende 1980 rund 16.000 landwirtschaftliche Betriebe (davon etwa 10.500 Bergbauernbetriebe) noch nicht verkehrsmäßig erschlossen sein.

Außer Bundesbeiträgen sind auch Agrarinvestitionskredite erforderlich, um die zeitgerechte Aufbringung der Interessentenleistung zu ermöglichen.

12. Forstliche Bringungsanlagen

Durch die steigenden Holzwerbungskosten und den Mangel an Arbeitskräften ist die Forstwirtschaft gezwungen, die Möglichkeiten der Rationalisierung durch den Einsatz moderner Holzernntemaschinen voll auszuschöpfen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn in den Forsten geeignete Bringungsanlagen zur Verfügung stehen. Es kommt daher dem forcierten Ausbau von Forststraßen besondere Bedeutung zu, um Reserven zu erschließen

- 17 -

und die Industrie in ausreichendem Maß mit dem qualitativ hochwertigen Rohstoff Holz versorgen zu können. Ein leistungsfähiges Wegenetz dient auch dazu, die übrigen Funktionen des Waldes, also auch die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes, zu stärken.

Durch die Mittel des Grünen Planes (Beiträge und Agrarinvestitionskredite) soll eine Beschleunigung des Wegebaues erzielt werden. Der regionale Schwerpunkt liegt in den Berglagen, da gerade diese Gegenden den größten Nachholbedarf haben.

Bei Genehmigung der Projekte werden Besitzer von Kleinwald, die sich zu Gemeinschaften zusammenschließen, vorrangig behandelt. Die vorläufige Zielvorstellung liegt zwischen 25 und 50 Laufmetern Forststraße pro Hektar Waldfläche (derzeitiger Stand: rund 30 Laufmeter pro Hektar Waldfläche).

13. Telefonanschlüsse und Elektrifizierung ländlicher Gebiete

Ende 1980 werden voraussichtlich noch rund 800 landwirtschaftliche Betriebe ohne Stromversorgung sein. Ohne ausreichende Stromversorgung sind diese Betriebe nicht in der Lage, rationell und konkurrenzfähig zu wirtschaften. Die Förderung der Elektrifizierung landwirtschaftlicher Betriebe mit Bundesmitteln ist daher eine Aufgabe, die auch zur Erhaltung der Siedlungsdichte des ländlichen Raumes beitragen kann. Vorrangig förderungswürdig ist der Ausbau des ländlichen Telefonnetzes vor allem in Streulagen.

14. Agrarische Operationen

Ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur wird durch die Agrarischen Operationen geleistet, von denen die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke die wichtigste Maßnahme ist. Ihre Aufgabe besteht darin, durch Zusammenfassung des Splitterbesitzes große Nutzflächen zu schaffen, die für rationelle Arbeitsmethoden geeignet sind. Im Zuge der Verfahren werden zur Erschließung dieser Nutzflächen alle gemeinsamen Anlagen (Wege, Gräben, Brücken u.ä.) ausgebaut und weitere Verbesserungsmaßnahmen zur Regelung des Wasserhaushaltes, zur Geländegestaltung und zum Schutz des Bodens durchgeführt, um den günstigsten Effekt

- 18 -

zu erreichen. Die Neuordnung der Flur sichert die Erhaltung der Kulturlandschaft und verhindert die Entstehung von Brachflächen. Deshalb ist es auch wichtig, die Ausbaurückstände in den bereits zusammengelegten Gebieten, die auf 1.920 km Wege angewachsen sind, abzubauen.

Da sie die Nachteile, die einzelnen Beteiligten durch größere Grundabtretungen erwachsen, vermindern können, werden Zusammenlegungen oder Flurbereinigungen (vereinfachte Verfahren) oft durch Bauvorhaben im öffentlichen Interesse - Autobahnen, Straßen, Wasserbauten u.ä. - ausgelöst. In diesem Fall dienen sie nicht allein der Verbesserung der Agrarstruktur, sondern auch der Raumordnung des betreffenden Gebietes.

15. Siedlungswesen

Die Maßnahmen des "Landwirtschaftlichen Siedlungswesens" haben im Sinn des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 358/1971, durch Verbesserung der Agrar- und Besitzstruktur die Schaffung und Erhaltung wettbewerbsfähiger bäuerlicher Betriebe zum Ziel. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Förderung von Baumaßnahmen und des Ankaufes von Liegenschaften vorgesehen.

Bei den Baumaßnahmen handelt es sich vor allem um solche, die in Realteilungsgebieten bzw. im Zug von Agrarverfahren durchgeführt werden müssen und im öffentlichen oder allgemeinen Interesse liegen. Hier kommen in erster Linie die Auflösung materieller Teilungen und die Aussiedlung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirtschaftlich ungünstigen bzw. beengten Orts- oder Hoflagen in Frage, wobei aus Gründen des Immissions-schutzes eine Verlegung u.a. von Schweine- oder Geflügelstallungen aus dem verbauten Gebiet immer notwendiger und vom Fremdenverkehr sowie Umweltschutz gefordert wird. Dem einzelnen Landwirt können Zuschüsse und Agrarinvestitionskredite gewährt werden.

Der Ankauf von Liegenschaften umfaßt die Aufstockung bestehender bäuerlicher Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, Anteils- und Nutzungsrechten, die Überführung lebensfähiger auslaufender Betriebe in das Eigentum von geeigneten Bewerbern, insbesondere von weichenden Bauernkindern und Landarbeitern, sowie die Umwandlung von Pacht in Eigentum. Beim Ankauf kann der Förderungswerber nur Agrarinvestitionskredite in Anspruch nehmen.

16. Besitzstrukturfonds

Mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 298, in der geltenden Fassung, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden, wurde die Errichtung eines "Bäuerlichen Besitzstrukturfonds" beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verbessert. Er stellt ein Sondervermögen des Bundes dar und wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verwaltet.

Der Fonds hat die Verbesserung der Besitzstruktur in der Landwirtschaft zum Zweck. Die Zielsetzung ist auf die Erhaltung wettbewerbsfähiger bäuerlicher Betriebe gerichtet.

Mit den Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds sollen die Siedlungsträger in die Lage versetzt werden, anfallenden Grund und Boden durch Kauf oder Pacht aufzufangen, bereitzuhalten, erforderlichenfalls Neueinteilungen oder Umwidmungen vorzubereiten, um im Weg einer stärkeren Bodenmobilität zur Erhaltung und Festigung des bäuerlichen Betriebes beitragen zu können. Um das genannte Ziel zu erreichen, sehen die Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds vor:

- a) Die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Krediten, die Siedlungsträger zur Finanzierung des Kaufpreises von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken, Gebäuden, Anteilsrechten und Nutzungsrechten oder Teilen davon bzw. zur Finanzierung von Pachtzinsvorauszahlungen, Kautionen oder Investitionsablösen bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.
- b) Die Gewährung von Zuschüssen zur Leistung der Siedlungsträger an Personen dafür, daß diese ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dem Siedlungsträger verkaufen oder langfristig verpachten (Förderung der Bodenmobilität), sofern der Betrieb zur Gänze oder überwiegend im Zug eines Agrarverfahrens zur Verbesserung der Besitzstruktur verwendet wird.

- c) Die Übernahme der Ausfallsbürgschaft des Bundes durch den Bundesminister für Finanzen für Darlehen und Kredite, die Siedlungsträger zum Ankauf von Liegenschaften (Betrieben, Grundstücken und Gebäuden) bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.

Die Zweckzuschüsse des Fonds gemäß lit. b) haben zur Voraussetzung, daß den Siedlungsträgern aus Landesmitteln mindestens ein Betrag in halber Höhe der Zweckzuschüsse des Fonds zur Verfügung gestellt wird.

Unter der gegenständlichen Post des Grünen Planes wird für die Leistung von Zweckzuschüssen gemäß lit. b) und im Rahmen der kreditpolitischen Maßnahmen für Zinsenzuschüsse zu Darlehen an Siedlungsträger vorgesorgt.

ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN

17. Verbesserung der Marktstruktur

Mit der gestiegenen Marktleistung der Landwirtschaft, den gehobenen Qualitätsansprüchen der Verbraucher, dem verstärkten Zwang zur überregionalen Vermarktung, der Entwicklung im Verwertungs- und Handelsbereich, wie auch dem verschärften Wettbewerb mit dem Ausland haben auch die Maßnahmen zur Verbesserung des Absatzes und der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte an Bedeutung gewonnen.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes für die Verbesserung der Marktstruktur soll vor allem die Finanzierung der Errichtung jener Anlagen oder des Ausbaues von Einrichtungen erleichtert werden, die insbesondere den Zielen dienen, verbesserte und längerfristig gesicherte Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse einer möglichst großen Zahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu schaffen, das Angebot an landwirtschaftlichen Produkten stärker zusammenzufassen, zu vereinheitlichen und qualitativ zu verbessern, eine marktgerechte Lagerung, Sortierung und Verpackung, eine kostengünstige Verwertung sowie eine rationelle Vermarktung zu erreichen. Die Maßnahmen dienen auch dem Mengenausgleich und helfen, eine kontinuierliche Beschickung des Marktes im Interesse der Erzeuger und Verbraucher zu sichern. In besonderen Fällen sollen Interventionsmaßnahmen auf dem Markt (Marktentlastungsmaßnahmen) ermöglicht werden. Weiters sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen und technische Einrichtungen zu schaffen, um die Landwirtschaft

bei der Erschließung, Sicherung und Ausweitung des inländischen Marktes und des Exportes zu stärken. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsstruktur und der Angebotsstellung der Landwirtschaft (Förderung von Vermarktungszusammenschlüssen landwirtschaftlicher Erzeuger) sowie der Produktfindung.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem auf Vorhaben gerichtet sein, die einer möglichst großen Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen. In der Regel werden es Vorhaben von Interessentengemeinschaften der Land- und Forstwirtschaft, Zusammenschlüsse von Produzenten und regionalen oder zentralen Absatz- und Verwertungseinrichtungen sein, die mit der Vermarktung von besonders preiseempfindlichen Agrarprodukten befaßt sind oder bei denen es sich um kapitalschwache Neugründungen handelt.

18. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung

Unter Bedingungen des Käufermarktes und bei zunehmender Verschärfung der Konkurrenz beim Absatz landwirtschaftlicher Produkte ist es erforderlich, das Angebot bestmöglich den Marktbedingungen anzupassen, die Absatzmöglichkeiten auf dem Inlandsmarkt weitestgehend auszuschöpfen und den Absatz auf ausländischen Märkten zielbewußt zu erhalten und weitere zu erschließen. Es ist daher notwendig, die Kenntnis der Märkte durch weiteren Ausbau der Marktbeobachtung, der Markt- und Preisberichterstattung und der Marktforschung laufend zu verbessern und eine verstärkte Werbung im In- und Ausland - insbesondere auch durch die Beschickung in- und ausländischer Messen - zu betreiben. Im besonderen wird bei der Förderung des Rinderabsatzes auch zu trachten sein, den Rinderexport auf eine breitere Auffächerung der Absatzrichtung zu stellen und für andere tierische Produkte Voraussetzungen für einen Export zu schaffen. Die für eine erfolgreiche Werbung und Markterschließung für Produkte und Leistungen der Landwirtschaft erforderlichen Mittel können allerdings von den zahlreichen Mittel- und Kleinbetrieben und den mit dem Absatz ihrer Produkte befaßten Unternehmungen allein nicht aufgebracht werden. Je besser die Produktion mit den Konsumerfordernissen in Einklang gebracht werden kann, desto billiger werden die

Marktentlastungsmaßnahmen gestaltet werden können. Mittel für die Aufklärung und Werbung werden sich daher insbesondere für die jeweils zu verfolgenden Produktionstendenzen als auch für die Absatzmaßnahmen als notwendig und ökonomisch erweisen.

FORSCHUNGS- UND BERATUNGSWESEN

19. Forschungs- und Versuchswesen

Angesichts der Bedeutung einer intensiven Zweckforschung für den Erfolg der Wirtschaftsmaßnahmen auf agrarischem Gebiet ist das land- und forstwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen weiter auszubauen.

Zur Durchführung der Forschungs- und Versuchsaufgaben werden im Weg eines arbeitsteiligen Programmes alle hierfür geeigneten Kräfte, darunter auch solche von Universitäten, eingeladen. Besonders werden hierfür jedoch die ressorteigenen Versuchsanstalten herangezogen. Für die Bearbeitung umfangreicher und insbesondere multidisziplinärer Forschungsaufgaben, wie sie vor allem in den Sachbereichen Tiergesundheit, Pflanzenschutz, Ernährungswirtschaft und Agrarökonomik anfallen, sind auch laufende Koordinierungsmaßnahmen von großer Bedeutung.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes soll sowohl eine Ausweitung der Forschung als auch eine verstärkte Konzentration der Kräfte und Mittel auf die aktuellen Forschungsaufgaben, die in einem Forschungsprogramm in kooperativer Weise zu erstellen sind, erreicht werden.

20. Beratungswesen

Durch die Verschärfung der marktwirtschaftlichen Bedingungen, des raschen technischen Fortschrittes und der sozioökonomischen Situation der bäuerlichen Familien kommt der Beratung und der berufsbezogenen Erwachsenenbildung eine wesentliche Bedeutung zu. Insbesondere tritt die Gesamtberatung der Einzelbetriebe, durch die eine optimale Abstimmung aller den Ertrag und das Einkommen bestimmenden Faktoren angestrebt wird, immer mehr in den Vordergrund. Obwohl Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, werden auch Mittel des Grünen Planes bereitgestellt, um die Finanzierung der sich hieraus ergebenden Aufgaben auf dem Gebiet der Planung, Organisation und Führung des landwirtschaftlichen Betriebes, der überbe-

trieblichen Zusammenarbeit, der Organisation und Führung des Haushaltes sowie auf sozioökonomischem Gebiet zu ermöglichen bzw. den Stand der Beratungskräfte möglichst weiter zu sichern und außerdem zur Aus- und Weiterbildung der Beratungskräfte beizutragen.

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

21. Landarbeiterwohnungen

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues hat zum Ziel, die notwendigen Arbeitskräfte in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete zu halten. Eine Beobachtung der Abwanderung zeigt nämlich, daß nicht nur jene Dienstnehmer ihren Beruf aufgeben, die durch den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft freigesetzt werden.

Neben der Aussicht auf einen besseren Verdienst liegt die Ursache für die Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigkeit in den unzureichenden Wohnverhältnissen auf dem Land. Der vorgesehene Förderungskredit soll daher zur Errichtung und Verbesserung von Eigenheimen und Dienstwohnungen für die in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte verwendet werden. Die Schaffung von den heutigen Erfordernissen entsprechendem Wohnraum für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete dient aber nicht nur der Sicherung von Arbeitskräften, sondern wirkt auch einer Entvölkerung der ländlichen Gebiete entgegen. Bei der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues handelt es sich daher um agrarpolitische Maßnahmen mit sozialpolitischem und regionalpolitischem Effekt, die auch im Interesse einer wirksamen Raumordnungspolitik liegen. Bei der Vergabe der Förderungsmittel wird darauf geachtet, daß grundsätzlich nur solche land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer gefördert werden, die in Gebieten wohnen, in denen genügend Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft vorhanden sind.

In den Förderungsrichtlinien ist sowohl die Gewährung von nichtrückzahlbaren Beihilfen als auch von zinsverbilligten Darlehen vorgesehen; auch eine Kombination beider Förderungsarten ist zulässig.

22. Solidaritätsaktion

Für unverschuldet in Not geratene und sich in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Betriebe werden im Rahmen der Solidaritätsaktion Beihilfen gewährt.

- 24 -

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN23. Zinsenzuschüsse

Die Verbilligung und Sicherung von Investitionskrediten für die Land- und Forstwirtschaft ist eine Voraussetzung für die weitere Rationalisierung, Struktur- und Produktivitätsverbesserung der Land- und Forstwirtschaft im Interesse der Gesamtwirtschaft. Es sind daher im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes die zur Verbilligung der Kredite des privaten Kapitalmarktes notwendigen Zinsenzuschüsse bereitzustellen. Die in Aussicht genommene Verwendung der Zinsenzuschüsse ist in der eingangs aufgegliederten Übersicht angegeben.

Der angeführte Zinsenzuschuß im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes dient zur Zinsverbilligung für die bis Ende 1980 vergebenen, aber noch aushaftenden sowie für die 1981 zu vergebenden Agrarsonder- und Agrarinvestitionskredite.

Agrarsonderkredite

Die Landwirtschaft hat sich an die ständig ändernden technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Zur Erleichterung des Anpassungsprozesses durch Mechanisierung und Rationalisierung werden im Rahmen der ASK-Aktion an land- und forstwirtschaftliche Betriebe kurz- und mittelfristige Kredite zur Verfügung gestellt. Die Kredite werden insbesondere für den Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte verwendet. Das roulierende Kreditvolumen umfaßt 700 Millionen Schilling, der Zinsenzuschuß beträgt für Agrarsonderkredite 2 %.

In eine Sonderaktion zur Schaffung zusätzlichen Lagerraumes für ernährungswirtschaftlich wichtige Güter einbezogene Kredite werden um 3,5 % verbilligt.

Agrarinvestitionskredite

Durch den Zinsenzuschuß des Bundes sollen die Agrarinvestitionskredite 1981 für die Darlehensnehmer auf ein wirtschaftlich vertretbares Ausmaß verbilligt werden.

Für Forstpflagemassnahmen soll die Verbilligung weitere 2 % p.a. betragen, weil der wirtschaftliche Nutzen von Aufforstungen, sofern ein solcher überhaupt zu erwarten ist, erst nach Generationen eintritt. Bei bestimmten Sparten (Landarbeiterwohnungsbaue, Neu- und Aussiedlungen sowie Auflösungen materieller Teilungen, Besitzaufstockungsmaßnahmen und Auf-

forstungen) oder bestimmten Betrieben (baulichen Maßnahmen in Bergbauernbetrieben) sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur ist die Laufzeit der Darlehen, für die Zinszuschüsse geleistet werden, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit anzupassen. Bei landwirtschaftlichen Maschinen ist die Laufzeit der Kredite mit Rücksicht auf die kürzere Verwendungszeit mit 5 Jahren festgesetzt.

zu b): Die Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen nimmt alljährlich ab. Um diese zu ersetzen, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen sowie dem Strukturwandel Rechnung tragen zu können, ist eine weitere Mechanisierung und Technisierung der landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich. Allerdings ist es vor allem Betrieben mit ungünstigen natürlichen und strukturellen Produktionsbedingungen aufgrund ihrer Einkommens- und Liquiditätslage ohne zinsgünstige Kredite vielfach nicht möglich, notwendige Mechanisierungsmaßnahmen durchzuführen. Agrarinvestitionskredite sollen deshalb zur Erleichterung der Finanzierung von Maschinenanschaffungen oder Anschaffungen von technischen Einrichtungen, die insbesondere für eine überbetriebliche Nutzung bzw. Qualitätsverbesserung bestimmt sind, herangezogen werden können. Die Kredite werden unter Beachtung der wirtschaftlichen Auslastung (Mindesteinsatzflächen) bereitgestellt.

zu c): Aus den Ergebnissen der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1970 geht hervor, daß auf dem Sektor des landwirtschaftlichen Bauwesens noch große bauliche Investitionen erforderlich sind bzw. ein erheblicher Nachholbedarf besteht. Durch Bereitstellung zinsverbilligter Kredite soll den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben werden, ihre Gebäude den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Gegenwart anzupassen und gesunde Wohnverhältnisse zu schaffen.

zu d): Mit der Grund- und Besitzaufstockungsaktion wird der Zweck verfolgt, freiwerdenden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz an ausbaufähige Betriebe zu vermitteln. Im Rahmen dieser Aktion bedienen sich die Förderungsstellen in den Bundesländern auch der bestehenden Siedlungsträger als Vermittler.

Die Förderung dieser Ankäufe als Beitrag zur Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe ist durch zinsverbilligte Kredite vorgesehen.

- 26 -

zu e): Der Zweck dieser Maßnahmen ist es, die Arbeitssituation der Bäuerinnen zu erleichtern. Die Anschaffung von arbeitserleichternden Maschinen und Geräten für den Haushalt, die Verbesserung der Hauswasserversorgung sowie der sanitären Anlagen und Einrichtungen, die Errichtung von Zentralheizungsanlagen und die Verbesserung von Kücheneinrichtungen tragen wesentlich dazu bei, die Lage der Bäuerinnen in den Betrieben zu verbessern. Außerdem ermöglicht die Einrichtung von Gästezimmern und Ferienwohnungen im Bauernhaus, die Adaptierung und Einrichtung des Frühstücksraumes für Feriengäste im Bauernhaus sowie arbeitserleichternde Einrichtungen für den Buschenschank, eine zusätzliche Einnahmequelle für die bäuerlichen Familien zu erschließen. Weiters ist die Förderung von Adaptierungen und Einrichtungen von Wohnräumen sowie der Einrichtungen von Wohnungen für Übergeber(Altenteilwohnungen) vorgesehen.

Hausstandsgründungsdarlehen für Jungbäuerinnen sollen jenen jungen Paaren eine rasche Hilfe bringen, wo Mann und Frau den landwirtschaftlichen Betrieb gemeinsam führen und die Frau die Arbeit im Haushalt und im landwirtschaftlichen Betrieb verrichten muß.

Umstellungsdarlehen sollen es der Nebenerwerbsbäuerin ermöglichen, den Haushalt so einzurichten, daß sie den Betrieb zeitweise stellvertretend für ihren in einem anderen Beruf tätigen Mann führen kann.

GRENZLANDSONDERPROGRAMME

24. Grenzlandsonderprogramme

Bereits im Grünen Bericht 1970 wurde auf die Notwendigkeit eines Grenzlandprogrammes in Ostösterreich hingewiesen. Veranlassung gaben hiezu insbesondere die Bevölkerungsentwicklung, die infra- und agrarstrukturellen Gegebenheiten sowie die daraus resultierende Einkommenslage der Betriebe und die wirtschaftliche Schwäche der zumeist agrarisch orientierten Gebiete entlang der geschlossenen Ostgrenze. 1974 wurde mit dem Grenzlandsonderprogramm in Niederösterreich begonnen, 1975 sind Teile von Kärnten in die Grenzlandförderung einbezogen worden. 1976 wurden die Grenzlandsonderprogramme erstmals in sämtlichen Bundesländern an der Ostgrenze durchgeführt.

Als Grundlage für die Festlegung des Programmgebietes dient eine im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz erfolgte Abgrenzung, wonach sämtliche politischen Bezirke, die direkt an der O-Grenze liegen, sowie die politischen Bezirke Zwettl und Fürstenfeld, denen infolge ihrer Randlage Grenzlandcharakter zukommt, als "O-Grenzgebiet" gelten. Für Niederösterreich wurde aufgrund der heterogenen agrarischen Verhältnisse im Grenzgebiet eine Abgrenzung nach Gerichtsbezirken vorgenommen.

Ziel der agrarischen Grenzlandförderung ist es, durch einen verstärkten und gezielten Einsatz von Förderungsmitteln die regionale Wirtschaftskraft dieser Gebiete zu stärken und damit auch zur Sicherung der Siedlungsdichte beizutragen. Die Förderungsmittel des Bundes werden nur unter der Auflage bereitgestellt, daß für das Grenzlandsonderprogramm von den Ländern ein zumindest gleich hoher Beitrag geleistet wird.

Für 1981 sind folgende Förderungsmittel vorgesehen:

	Bundesmittel (Zuschüsse)	AIK
	Millionen Schilling	
Burgenland	15	45
Kärnten	15	45
Niederösterreich	30	80
Oberösterreich	10	55
Steiermark	15	75

Die Mittel für 1981 dienen zur Fortsetzung der für fünf Jahre vorgesehenen Sonderprogramme.

Die verfügbaren Förderungsmittel werden für landwirtschaftliche Maßnahmen unter Einhaltung der jeweils geltenden Sonderrichtlinien und für forstliche Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vorrangig für Maßnahmen zur Verbesserung der agrarischen Infrastruktur sowie der Wohn- und Wirtschaftsgebäude eingesetzt.

BERGBAUERNSONDERPROGRAMM

25. Bergbauernsonderprogramm

Das Ziel der Politik für die Berggebiete und die übrigen entsiedlungsgefährdeten Gebiete ist es, die Funktionsfähigkeit dieser Räume zu erhalten. Durch gesamtheitlich ausgerichtete Maßnahmen ist die erforderliche Hilfestellung dafür zu geben, daß auch in Zukunft ein wirtschaftlich gesunder, gesellschaftlich und kulturell

lebendiger und eine möglichst intakte naturnahe Umwelt bewahrender Alpenraum seinen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Lebensinteressen der gesamten österreichischen Bevölkerung leisten kann. Es sollen daher mit dieser Maßnahme ganze Ortschaften und Regionen nach einem mehrjährigen Plan wirtschaftlich saniert werden.

Eine nachhaltige Existenzsicherung der bäuerlichen Betriebe durch die Steigerung der Produktivität, durch die Förderung des Absatzes und durch die Verbesserung der Möglichkeiten für den Zu- und Nebenerwerb ist die Voraussetzung zur Erhaltung einer den regionalen Erfordernissen angepaßten Besiedlung und Kulturlandschaft. Für diese Maßnahmen wurden auch die entsprechenden Grundlagen geschaffen (Einteilung des Berggebietes in Erschwerniszonen).

Die 1981 zusätzlich unter diesem Titel vorgesehenen Mittel sollen diesen Zielsetzungen dienen. Der für 1981 aus dem Zweiten Bergbauernsonderprogramm in Aussicht genommene Betrag verteilt sich auf folgende Schwerpunkte:

	Millionen Schilling
a) Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	6,250
b) Forstliche Maßnahmen	24,890
c) Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanie- rung	12,000
d) Landwirtschaftliche Regionalförderung	119,280
e) Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	243,550
f) Forstliche Bringungsanlagen	9,830
g) Telefonanschlüsse und Elektrifizierung ländlicher Gebiete	25,000
h) Bergbauernzuschuß und Rinderhaltungs- prämie	336,000
S u m m e	776,800

Hinsichtlich der technischen Durchführung der Maßnahmen a) bis g) wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu den vorhergehenden Abschnitten hingewiesen. Bezüglich der landwirtschaftlichen Regionalförderung ist hervorzuheben, daß auch die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs beabsichtigt ist.

- 29 -

Hinsichtlich des Bergbauernzuschusses ist anzuführen:

Eine angemessene bäuerliche Besiedlung ist nicht nur für den Bestand der Gemeinwesen in diesen Gebieten überhaupt, sondern auch für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die sowohl wirtschaftlich als auch für die Volkswohlfahrt von größter Bedeutung ist, Voraussetzung. Die Aufrechterhaltung der Besiedlung und die nachhaltige und pflegliche Bodenbewirtschaftung, die wegen der naturgegebenen Standortsnachteile mit besonderen kosten- und arbeitsmäßigen Erschwernissen verbunden sind, kann von den Bergbauern nur erwartet werden, wenn ihnen ein entsprechender Einkommenszuschuß gewährt wird. Der Bergbauernzuschuß ist in Anerkennung der auch im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen gerechtfertigt und im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Bewahrung der Kulturlandschaft weiter zu entwickeln.

Als notwendige Maßnahme im Bergbauerngebiet ist die Schaffung von Alternativen im Rahmen der Anpassung der Produktion von Milch und Erzeugnissen aus Milch an die Aufnahmefähigkeit des Marktes anzusehen (z.B. Mutterkuhhaltung, Milchlieferverzicht). Von besonderer Bedeutung für die Einkommenssituation ist die Förderung des Rinderabsatzes durch den Bund und die Länder.